

<p style="text-align: center;">Neues Wettbewerbsrecht: Was wird aus abgegebenen Vertragsstrafeversprechen?</p>

Stand: Juli 2004

Die am 08.07.2004 in Kraft getretene Reform des Wettbewerbsrechts bringt Händlern viele neue Freiheiten. Wer allerdings im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen das Sonderveranstaltungsverbot nach altem Recht jemals eine Unterlassungserklärung abgegeben hat, sollte unbedingt Folgendes beachten:

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Unternehmern hat in den Jahren vor der Abschaffung der Regelungen im UWG zu Schlussverkäufen, Räumungsverkäufen und Jubiläumsverkäufen sowie der Abschaffung des Sonderveranstaltungsverbots auf Abmahnungen hin strafbewehrte Unterlassungserklärungen abgegeben, die wegen eines Verstoßes gegen diese Regelungen (§§ 7 und 8 des UWG alter Fassung (a.F.)) erfolgten.

Was passiert nun mit diesen Unterlassungserklärungen und den dazu gehörenden Vertragsstrafeversprechen?

Zunächst einmal gar nichts; diese vertraglichen Versprechen bleiben auch nach Aufhebung der damaligen §§ 7 und 8 UWG a.F. weiterhin wirksam. Auch wenn es das Sonderveranstaltungsverbot nicht mehr gibt, fällt das Vertragsstrafeversprechen deswegen nicht automatisch weg.

Als Schuldner muss man eine solche Erklärung und das in ihr liegende Vertragsstrafeversprechen wegen Änderung der Rechtslage kündigen. Mit dieser Kündigungserklärung sollte man sich nicht allzu lange Zeit lassen, da die Rechtsprechung hierfür eine nicht näher präzisierete Frist von einigen Monaten ab Kenntnis - am besten innerhalb von vier Monaten - der geänderten Rechtslage setzt. Es sollte mit dem Hinweis auf die Gesetzesänderung gekündigt werden.

Erst danach sollten die neuen Werbemöglichkeiten genutzt werden. Vorher besteht die Gefahr, dass die Werbung als Wiederholungstat den Vertragsstrafeanspruch entstehen lässt. Selbst wenn alle anderen Konkurrenten entsprechend werben: Solange die Kündigung nicht erklärt ist, gilt der alte Grundsatz „Verträge müssen eingehalten werden“.

Wird die Kündigung versäumt, kann in einem Rechtsstreit, in dem die Vertragsstrafe geltend gemacht wird, dem Prozessgegner allenfalls der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegengehalten werden. Ob dies vom Gericht anerkannt wird, ist aber fraglich.

Einfacher hat es derjenige, der wegen eines Verstoßes gegen das Sonderveranstaltungsverbot **gerichtlich** zur Unterlassung verurteilt wurde. Im Gegensatz zu der vertraglichen Vereinbarung eines Vertragsstrafeversprechens lässt die Gesetzesänderung die Wirkung der gerichtlichen Feststellung unmittelbar entfallen.

Demjenigen, der verurteilt wurde, steht bei nachträglich geänderter Rechtslage gegenüber dem Titelgläubiger die Vollstreckungsabwehrklage zur Verfügung. Um gleich klare Verhält-

nisse zu schaffen, sollte der Gläubiger allerdings nach der jetzt erfolgten Abschaffung der §§ 7 und 8 UWG a.F. zu Rechtsverzicht und Titelherausgabe aufgefordert werden.

Nach wie vor gilt:

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine geplante Werbung vor dem Hintergrund einer abgegebenen Unterlassungserklärung zulässig und ungefährlich ist, fragen Sie Ihre IHK oder Ihren Rechtsanwalt, bevor Sie eine Abmahnung durch einen Wettbewerber oder einen hierzu befugten Verband riskieren.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner:

*IHK Siegen, Geschäftsstelle Olpe, Seminarstr. 36, 57462 Olpe
Ass. Gabriela Pokall, ☎ 02761 9445-20, Telefax 02761 9445-40
E-Mail gabriela.pokall@siegen.ihk.de*